Pflegerecht - Ü60

PROF. DR. IUR. HARDY LANDOLT LL.M.

"Ü60 MIR SINN UME" VOM 13.03.2024 - UNIVERSITÄTSSPITAL ZÜRICH

Zu meiner Person

1965 Geburt in Glarus

1979 Schulunfall (Tetraplegie C4/5)

1985 – 1990 Jus-Studium in Zürich (lic. iur.)

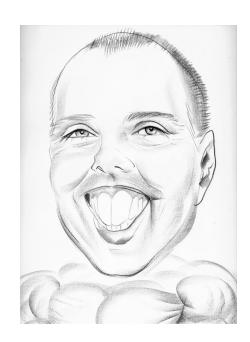
1992 Rechtsanwalt und Notar

1994 Dr. iur.

1999 – 2001 San Diego (LL.M.) und München

2002 PD (Uni St. Gallen)

2010 Titularprofessor (Uni St. Gallen)



Inhalt

- Die vier Rechtsgeschäfte
- Pflegedürftigkeit und das liebe Geld
- Versicherungsleistungen im Alter

Die vier Rechtsgeschäfte

General-/Spezialvollmacht

- Gewillkürte Vollmacht
 - Dritte können eine Person nur dann und insoweit vertreten, wie sie bevollmächtigt worden sind
 - General-/Spezialvollmacht
 - Vollmachten enden bei Widerruf oder Urteilsunfähigkeit
- Gesetzliche Vollmacht (des Ehegatten)
 - ZGB 166
 - laufende Bedürfnisse der Familie
 - Geschäfte, die keinen Aufschub dulden

General-/Spezialvollmacht

- Gesetzliche Vollmacht (des Partners)
 - ZGB 374 (bei Urteilsfähigkeit und gemeinsamem Haushalt/regelmässigem Beistand)
 - alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind
 - die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte
 - nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen

Vorsorgeauftrag

- Bestimmung eines Vertreters beim Eintritt der Urteilsunfähigkeit in Bezug auf (ZGB 360 ff.):
 - Personensorge
 - Vermögenssorge
 - Vertretung im Rechtsverkehr
- Eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden
- Erwachsenenschutzbehörde ernennt Vertreter

Patientenverfügung

- Bestimmung eines Vertreters beim Eintritt der Urteilsunfähigkeit in Bezug auf medi-zinische Massnahmen (ZGB 370 ff.)
 - schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen
- Gesetzliches Vertretungsrecht (ZGB 378)
 - die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person, dann
 - der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen, dann
 - wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, dann
 - die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, dann
 - die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten, dann
 - · die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten, dann
 - die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

Patientenverfügung

- Heimeinweisung (ZGB 382 ff.)
 - Abschluss Betreuungsvertrag
 - Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsun-fähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen.
 - Zwangsmassnahmen
 - Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewe-gungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenen-schutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen.

Letztwillige Verfügung/Erbvertrag

- Bestimmung, wer das Vermögen (Nachlass) nach dem Tod erhalten soll (ZGB 467 ff.)
 - eigenhändig (letztwillige Verfügung)
 - öffentliche Beurkundung (letztwillige Verfügung und Erbvertrag)
- Erbverzicht zu Lebzeiten erfordert Erbvertrag (ZGB 495)
- Einsetzung eines Willensvollstreckers (bei mehreren Erben)

Sonstiges

- Bestattungsanordnung
- Begünstigung des Konkubinatspartners betreffend BVG
 - Person, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden ist, oder
 - Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unter-halt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- Eintragung von Wohn-/Nutzniessungsrechten
 - Achtung EL: Verzichtsvermögen

Praktische Hinweise

DOCUPASS

• http://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/finanzen-vorsorge/docupass.html

Schweizerische Alzheimervereinigung

• http://www.alz.ch/index.php/broschueren.html

Praktische Hinweise





Pflegedürftigkeit und das liebe Geld

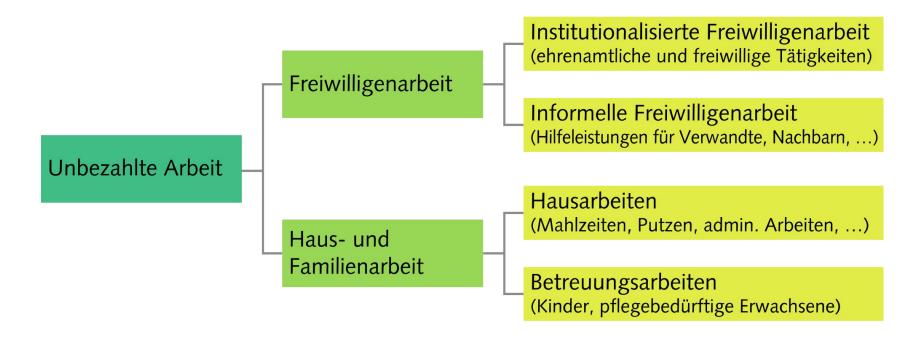
Inhalt

- Unbezahlte Arbeit
- Pflegekosten
- Pflegekostenträger
- Pflegeentschädigung
- Anstellung von pflegenden Angehörigen

Unbezahlte Arbeit

Erscheinungsformen unbezahlter Arbeit

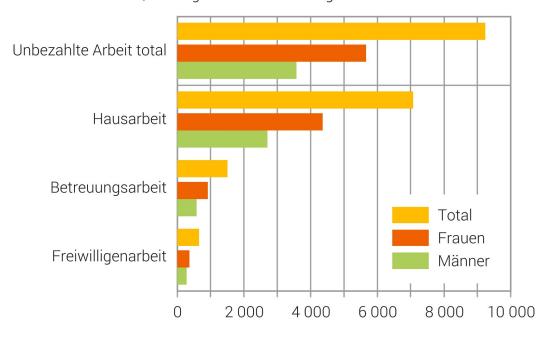
Unbezahlte Arbeit



Zeitvolumen unbezahlter Arbeit

Zeitvolumen für unbezahlte Arbeit, 2016

In Millionen Stunden, ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren

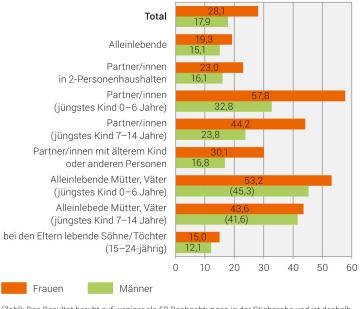


Quelle: BFS – SAKE © BFS 2017

Zeitvolumen unbezahlter Arbeit

Durchschnittlicher Zeitaufwand für Hausund Familienarbeit, 2016

Nach Familiensituation, in Stunden pro Woche

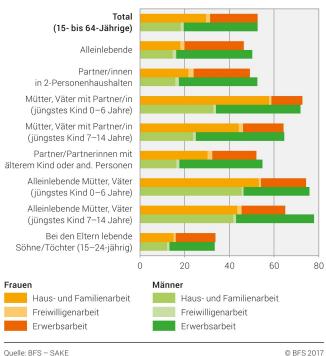


(Zahl): Das Resultat beruht auf weniger als 50 Beobachtungen in der Stichprobe und ist deshalb mit grosser Vorsicht zu interpretieren.

Quelle: BFS - SAKE © BFS 2017

Durchschnittlicher Aufwand für Erwerbsarbeit. Hausund Familienarbeit und Freiwilligenarbeit, 2016

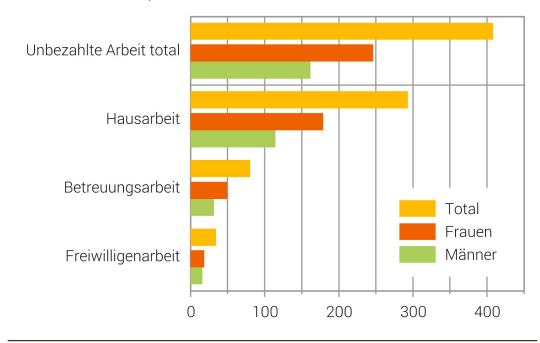
Ständige Wohnbevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Familiensituation. in Stunden pro Woche



Monetärer Wert unbezahlter Arbeit

Monetäre Bewertung der unbezahlten Arbeit, 2016

In Milliarden Franken, Marktkostenmethode auf Basis der Arbeitskosten



Quellen: BFS - SAKE, LSE

Unbezahlte Angehörigenpflege



BÜRD FÜR ARBEITS- UND SOZIALPOLITISCHE STUDIEN BASS AG KONSUMSTRASSE 20° CH-3807 BEIN TEL +41 (0)31 380 68 80 -FAX +41 (0)31 386 33 63 STAX +41 (0)31 386 33 STAX +41 (0)31

Statistische Auswertungen zur Anzahl Angehöriger, die Betreuungs- und Pflegeleistungen erbringen

Kurzbericht

Im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit BAG Dr. Regula Ricka, Sektion Nationale Gesundheitspolitik Zeitlicher Umfang und monetäre Bewertung der Pflege und Betreuung durch Angehörige

Datenzusammenstellung, Factsheet

lm Auftrag des Spitex Verbands Schweiz Frau Beatrice Mazenauer, Zentralsekretärin

Livia Bannwart, Dr. Philipp Dubach Bern, 30. November 2016

Melania Rudin, Silvia Strub Bern, 14. Juli 2014

Unbezahlte Angehörigenpflege

Tabelle 1: Anzahl geleistete Arbeitsstunden für Betreuung und Pflege von Angehörigen und monetäre Bewertung, gesamte Schweiz, 2010 und 2013

	Anzahl Stunden in Millionen		Durchschnittliche Arbeitskosten pro Stunde für Pflegearbeiten in CHF	Monetäre Bewertung der Pflege von Angehörigen in Millionen CHF		
_	2010	2013	2010	2010	2013	
Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, die im gleichen Haushalt leben	28.1	42.3	55.63	1'561.1	2'355.8	
Pflege von Angehörigen, die nicht im gleichen Haushalt leben	24.4	21.4	55.63	1'358.7	1'191.8	
Total	52.5	63.8		2'919.8	3'547.6	

Quellen: Für die Angaben zur Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, die im gleichen Haushalt leben für das Jahr 2010 und für die durchschnittlichen Arbeitskosten pro Stunde: Satellitenkonto Haushaltsproduktion des BFS.

Für die Angaben zur Pflege von Angehörigen, die nicht im gleichen Haushalt leben und die Angaben für das Jahr 2013: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2010 und 2013, Berechnungen BASS

Pflegekosten

Entwicklung seit 1995

Entwicklung der Kosten im Pflegebereich (Mio. CHF)

Jahr	Pflegeheime	Pflege zu Hause (Spitex)	Pflege insgesamt	Zunahme
1995	4206,9	702,3	4909,2	
1996	4429,1	772,5	5201,6	3,96 %
1997	4593,3	768,4	5361,7	3,08 %
1998	4830,1	814,5	5644,6	5,28 %
1999	4935,2	848,4	5738,6	1,67 %
2000	5194,8	889,3	6084,1	6,02 %
2001	5578,9	935,8	6514,7	7,07 %
2002	5971,9	977,0	6948,9	6,66 %

Quelle: Bundesamt für Statistik, Auswertung der in «Kosten des Gesundheitswesens» erfassten Daten

Finanzierungsträger

Finanzierung der Pflege im Jahr 2002 (Ist-Zustand)

Finanzierungsträger	Pflegeheime	Pf	lege zu Hau	se To	Total	
	Mio. Fr.	in %	Mio. Fr.	in %	Mio. Fr.	in %
KV (Krankenversicherung, Netto)	1186,6	19,9	247,2	25,3	1433,8	20,6
AHV – davon direkte Subventionen – davon Hilflosenentschädigung	317,2 0,0 317,2	5,3 0,0 5,3	245,2 165,9 79,3	25,1 17,0 8,1	562,4 165,9 396,5	8,1 2,4 5,7
IV (Invalidenversicherung) – davon direkte Subventionen – davon Hilflosenentschädigung	$0,0 \\ 0,0 \\ 0,0$	$0,0 \\ 0,0 \\ 0,0$	15,4 0,0 15,4	1,6 0,0 1,6	15,4 0,0 15,4	0,2 0,0 0,2
EL (Ergänzungsleistungen) – davon EL zur AHV – davon EL zur IV	956,8 956,8 0,0	16,0 16,0 0,0	$0,0 \\ 0,0 \\ 0,0$	$0,0 \\ 0,0 \\ 0,0$	956,8 956,8 0,0	13,8 13,8 0,0
UV (Unfallversicherung)	0,0	0,0	12,8	1,3	12,8	0,2
MV (Militärversicherung)	1,6	0,0	0,4	0,0	2,0	0,0
Privatversicherung	0,0	0,0	25,5	2,6	25,5	0,4
Andere private Finanzierung	92,6	1,6	44,0	4,5	136,6	2,0
Kantone/Gemeinden (Subventionen)	565,6	9,5	375,3	38,4	940,9	13,5
Sozialhilfe	99,7	1,7	1,6	0,2	101,3	1,5
Haushalte (inkl. Kostenbet. KV)	2751,8	46,1	9,6	1,0	2761,4	39,7
Total	5971,9	100,0	977,0	100,0	6948,9	100,0
Unentgeltliche Hilfe					1223,0	

Zukünftiges Kostenwachstum

Projektionen für das Jahr 2020 und 2040

	2000–2020	2000–2040
Kosten der Pflege im Jahr 2000 (Mio. Fr.). Demografiebedingter Kostenzuwachs (Mio. Fr.) Nicht demografiebedingter Kostenzuwachs (Mio. Fr.)	6 084 1 902 3 154	6 084 4 651 7 981
Gesamtkosten Pflege (Mio. Fr.) Zunahme in Prozent	11 141 83 %	18 716 208 %

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherung (2003): Pflegefinanzierung und Pflegebedarf: Schätzung der zukünftigen Entwicklung

Pflegekosten im Heim (2013)

Medienmitteilung

Sperrfrist: 19.11.2015, 9:15

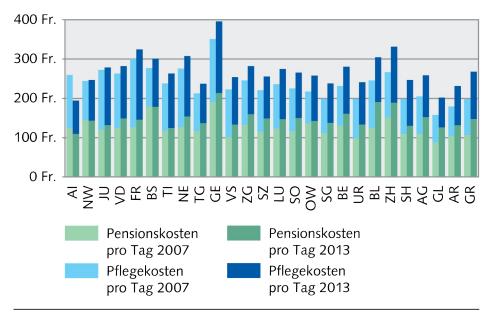
14 Gesundheit Nr. 0350-1510-70

Sozialmedizinische Betreuung 2014

Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen kostet 8700 Franken pro Monat

Pensions- und Pflegekosten pro Tag in einem Pflegeheim, 2007 und 2013

G 10



Quelle: BFS – Statistik der sozialmedizinischen Institutionen, 2007–2013

© BFS 2015

Pflegekosten im Heim (2021)

CURAV/VA

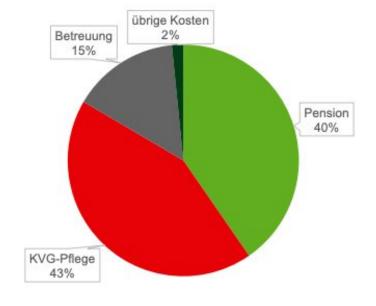
Die monatlichen⁴ Kosten belaufen sich auf 10'215.89 Franken und teilen sich wie folgt auf:

 Pension
 CHF 4'124.18

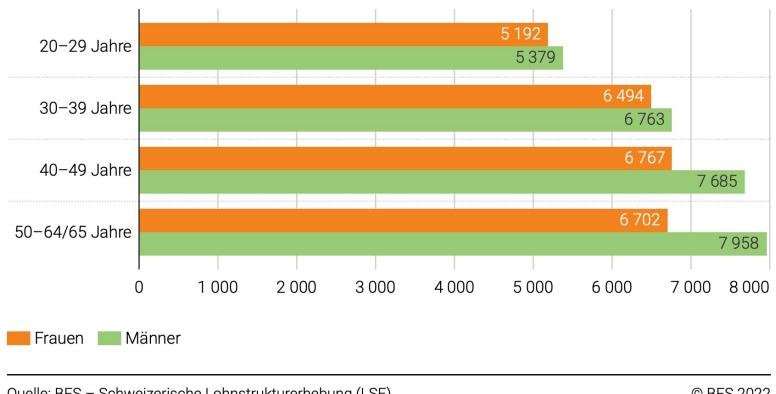
 KVG-Pflege
 CHF 4'400.67

 Betreuung
 CHF 1'528.60

 übrige Kosten
 CHF 162.45

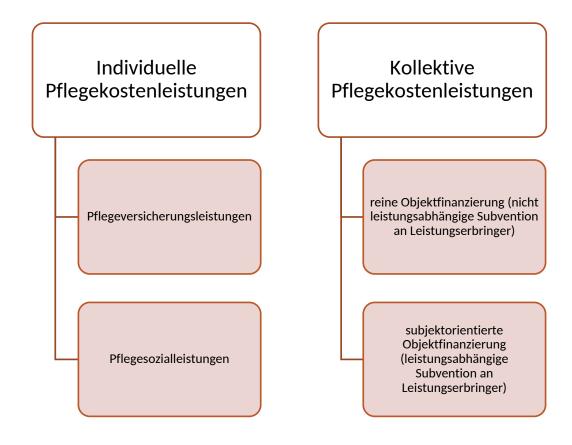


Höhe des Medianlohns



Pflegekostenträger

Kostenträger



Pflegeversicherungsleistungen

- Pflegeversicherungsleistungen
 - Absolute Prioritätenordnung
 - Pflegeentschädigung MVG
 - Pflegeentschädigung UVG
 - Pflegeentschädigung IVG
 - Pflegeentschädigung KVG
 - Pflegeentschädigung ELG
 - Vorleistungspflicht und subsidiäre Leistungspflicht des Krankenversicherers
 - Vorleistungspflicht:
 - kein anderer Sozialversicherungsträger anerkennt Leistungspflicht
 - Vorleistungspflicht gegenüber ELG und Sozialhilfe
 - subsidiäre Leistungspflicht: vorrangig leistungspflichtiger Sozialversicherungsträger vergütet nicht alle gemäss KVG versicherten Pflegekosten

- Atypische Pflegeversicherungsleistungen
 - Hilflosenentschädigung (MVG, UVG, IVG/AHVG)
 - Assistenzbeitrag (IVG)
 - Pflegehilfsmittel (KVG und IVG)
 - Dienstleistungen Dritter (IVG und MVG)
- Versicherungsleistungen für betreuende Angehörige
 - Betreuungsgutschriften (AHVG)
 - kantonale Entschädigungen

Pflegesozialleistungen

- Sozialhilfeleistungen (Leistungspflicht für ungedeckte Pflegekosten im Rahmen der situationsbedingten Leistungen)
 - https://richtlinien.skos.ch/c-situationsbedingte-leistungen-und-integrationszulagen/c1-situationsbedingte-leistungen-und-integrationszulagen/c1-situationsbedingte-leistungen-und-integrationszulagen/c1-situationsbedingte-leistungen-und-integrationszulagen/c1-situationsbedingte-leistungen-und-integrationszulagen/c1-situationsbedingte-leistungen-und-integrationszulagen/c1-situationsbedingte-leistungen-und-integrationszulagen/c1-situationsbedingte-leistungen-und-integrationszulagen/c1-situationsbedingte-leistungen-und-integrationszulagen/c1-situationsbedingte-leistungen-und-integrationszulagen/c1-situationsbedingte-leistungen-und-integrationszulagen/c1-situationsbedingte-leistungen-und-integrationszulagen/c1-situationsbedingte-leistungen-und-integrationszulagen/c1-situationsbedingte-leistungen-und-integrationsbedingte-leistungen-und-
- Steuerabzüge
 - Kreisschreiben Nr. 11: Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten
 - https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direktebundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html
- kantonale Subventionen, die der pflegebedürftigen Person/Angehörigen bedarfsabhängig ausgerichtet werden
 - Verordnung des Staatsrates des Kantons Freiburg vom 14. Oktober 2008 über die Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause (CHF 25 pro Tag)

Pflegeentschädigung KVG

- Leistungsumfang somatische Pflege
 - Behandlungspflege
 - KLV 7 I b Ziffern 1 bis 13
 - abschliessende Aufzählung (Positivliste)
 - Grundpflege
 - KLV 7 I c Ziffer 1
 - Hilfe bei der Selbstversorgung
 - keine abschliessende Aufzählung
- Anspruchsvoraussetzungen
 - Bedarfsabklärung durch zugelassenen Leistungserbringer
 - ärztliche Anordnung
 - Wirtschaftlichkeit

- Leistungsumfang psychiatrische Pflege
 - Behandlungspflege
 - KLV 7 I b Ziffern 1 bis 13
 - abschliessende Aufzählung (Positivliste)
 - Grundpflege
 - KLV 7 Lc Ziffer 2
 - Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung in der grundlegenden Alltagsbewältigung
 - keine abschliessende Aufzählung
- Anspruchsvoraussetzungen
 - Bedarfsabklärung durch zugelassene
 Pflegefachperson mit zweijähriger Erfahrung in Psychiatriepflege
 - ärztliche Anordnung
 - Wirtschaftlichkeit

Pflegeentschädigung KVG

- Anerkannte Leistungserbringer
 - Pflegeheime
 - Spitex-Organisationen
 - Diplomierte Pflegefachpersonen
- Zulassungsvoraussetzungen
 - Diplom in Krankenpflege (Fachausweis oder Rot-Kreuz-Diplom genügen nicht)
 - Betriebs- bzw. Berufsausübungsbewilligung des Kantons
 - Abrechnungsnummer (sog. ZSR-Nummer)
 - https://www.sasis.ch/de/Entry/ProductEintrag/ProductMenuEintrag?selectedMenuId=575&secondLevelMenuId=779
- Pflegende Angehörige mit Pflegefachdiplom können als zugelassene freiberuflich tätige Pflegefachpersonen gemäss Tarifvertrag SBK abrechnen (BGE 133 V 218 E. 6 und BGer 9C_702/2010)

Pflegeentschädigung KVG

- Unterschiedliche Anerkennung von pflegenden Angehörigen ohne Pflegefachdiplom in der Sozialversicherung
- Vollständige Anerkennung:
 - Hilflosenentschädigung
 - Intensivpflegezuschlag
 - Betreuungsgutschriften
- Eingeschränkte Anerkennung:
 - Assistenzbeitrag (ausgeschlossen sind Angehörige, die in gerader Linie mit der versicherten Person verwandt oder mit ihr verheiratet sind)
 - Pflegeentschädigung (je nach Versicherungszweig dazu sogleich mehr)
 - Ergänzungsleistungen (je nach Kanton dazu sogleich mehr)
- Pro memoria:
 - Lohnfortzahlungspflicht, wenn Betreuung durch eine andere Person nicht sofort möglich war
 - haftpflichtrechtliche Ersatzpflicht für von Angehörigen unentgeltlich erbrachte Betreuungs- und Pflegeleistungen

Pflegeentschädigung KVG

- Anstellung nicht zugelassener Angehöriger durch Spitex-Organisation ist zulässig
 - Thurgauer Fall (BGer 9C_597/2007 und EVG K 156/04 = RKUV 2006 Nr. KV 376 S. 303)
- Anstellung ist jedoch nur für Grundpflegeleistungen möglich
 - eine Anstellung für Behandlungspflegeleistungen auch in einer stabilen bzw. nicht komplexen Pflegesituation unzulässig (BGE 145 V 161)
- Anstellung für psychiatrische Grundpflegeleistungen setzt Fachpersonal in Psychiatriepflege voraus
 - Bedarfsabklärung durch eine diplomierte Pflegefachperson, welche mindestens über eine zweijährige Berufserfahrung in der Psychiatriepflege verfügt (BGer 9C_839/2018)
 - Betreuung und Überwachung pflegender Angehöriger durch Fachpersonal (BGer 9C_839/2018)

Pflegeentschädigung KVG

- Krankenkasse bezahlt Pflegebeitrag an Spitexorganisation
 - CHF 76.90 für Abklärung des Pflegebedarfes
 - CHF 63.00 für Behandlungspflege
 - CHF 52.60 für Grundpflege
- Spitexorganisation bezahlt Lohn an den Angehörigen
 - Deckung für Nichtbetriebsunfall bei einem Arbeitspensum über 20 %
 - obligatorische Altersvorsorge bei einem Jahresbruttolohn über CHF 21 150
- versicherte Person bezahlt
 - Franchise und allgemeiner Selbstbehalt an Krankenkasse
 - Pflegekostenselbstbehalt von 20 % (zusätzlich zu Franchise und Selbstbehalt), jedoch maximal CHF 15.38 pro Pflegetag bzw. CHF 5613.70 pro Jahr, an Spitexorganisation
- Kanton/Gemeinde bezahlt Restkostenbeitrag an Spitex (sog. Normdefizite)
 - Kanton Zürich: https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/behoerden/langzeitpflege_spitexversorgung.html

Versicherungsleistunge n im Alter

Besitzstandsgarantie

- Die versicherte Person behält beim Eintritt ins Rentenalter die bisher von der IV gewährten Leistungen.
 - AHVG 43bis IV: Hat eine hilflose Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder dem Rentenvorbezug eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt.
 - AHVG 43ter: Hat eine Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zum Rentenvorbezug einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr der Assistenzbeitrag höchstens im bisherigen Umfang weitergewährt.
- Keine Besitzstandsgarantie beim Wiederaufleben (BGE 137 V 162)

Besitzstandsgarantie

Beispiel

• Ein Versicherter mit Behinderung, der in der eigenen Wohnung lebt und eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades erhält, bezieht aufgrund der Besitzstandsgarantie eine Hilflosenentschädigung der AHV in der Höhe des bisherigen vollen Ansatzes der Hilflosenentschädigung mittleren Grades der IV (per 1.1.2023: 1 225 Franken im Monat, d.h. 50 Prozent der maximalen Altersrente). Am 5. August erfolgt der Eintritt in ein Altersheim. Die Hilflosenentschädigung ist demnach ab September zu halbieren (per 1.1.2023: 613 Franken im Monat) (Art. 82 Abs. 2 IVV). Tritt er wieder aus dem Heim aus, erhält er weiterhin eine Hilflosenentschädigung der AHV mittleren Grades in der bisherigen Höhe (per 1.1.2023: 613 Franken im Monat).

Altersrente



Altersrente

- Altersrente der I. Säule (AHVG)
- Altersrente der II. Säule (BVG)
- Altersrente der III. Säule
 - Steuerprivilegierte Altersvorsorge (Säule 3a)
 - Nicht steuerprivilegierte Altersvorsorge (Säule 3b)
- Invalidenrenten der UV werden nach Erreichen des Rentenalters gekürzt (UVG 20 IIter)

Hilflosenentschädigung AHVG

- Gesetzliche Grundlagen
 - AHV 43bis
 - AVV 66bis
- Verwaltungsinterne Richtlinien
 - Kreisschreiben über Hilflosigkeit (KSH) (gültig ab 1. Januar 2022 / Stand: 1. Januar 2024)

Hilflosenentschädigung AHVG

831.10

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹

vom 20. Dezember 1946 (Stand am 1. September 2023)

Art. 43bis 204 Hilflosenentschädigung 205

¹ Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG²⁰⁶) in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos (Art. 9 ATSG) sind.²⁰⁷ Dem Bezug einer Altersrente ist der Rentenvorbezug gleichgestellt.²⁰⁸

^{1bis} Der Anspruch auf die Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades entfällt bei einem Aufenthalt im Heim.²⁰⁹

² Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit schweren, mittleren oder leichten Grades ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden

hat. Er erlischt am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.²¹⁰

- ³ Die monatliche Entschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades beträgt 80 Prozent, für eine Hilflosigkeit mittleren Grades 50 Prozent und für eine Hilflosigkeit leichten Grades 20 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5.²¹¹
- ⁴ Hat eine hilflose Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder dem Rentenvorbezug eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt.²¹²
- 4bis Der Bundesrat kann eine anteilmässige Leistung an die Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung vorsehen, falls die Hilflosigkeit nur zum Teil auf einen Unfall zurückzuführen ist.²¹³
- ⁵ Für die Bemessung der Hilflosigkeit sind die Bestimmungen des IVG²¹⁴ sinngemäss anwendbar.²¹⁵ Die Bemessung der Hilflosigkeit zuhanden der Ausgleichskassen obliegt den Invalidenversicherungs-Stellen²¹⁶. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Hilfsmittel

- Gesetzliche Grundlagen
 - AHVG 43quater
 - AHVV 66ter
 - Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA) vom 28. August 1978
- Verwaltungsinterne Richtlinien

Hilfsmittel

- Hilfsmittelliste der AHV
 - https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1978/1387_1387_1387/de#lvl_u1/lvl_u1

- Gesetzliche Grundlagen
 - Jährliche Ergänzungsleistungen (ELG 9 ff.)
 - Vergütung für Krankheits- und Behinderungskosten (ELG 14)
 - Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)
 vom 15. Januar 1971
- Anspruchsvoraussetzungen
 - Rentenanspruch oder Anspruch auf HE
 - Vermögen unter CHF 100'000 (ELG 9 I) bzw. CHF 112'500 (Eigenkapital selbstbewohnte Liegenschaft) oder CHF 300'000 (Eigenkapital selbstbewohnte Liegenschaft mit HE)
 - Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz

Jährliche Ergänzungsleistungen

Alleinstehender EL-Bezüger zu I	Hause	
Ausgaben		
Allg. Lebensbedarf	CHF	20 100
Bruttomietzins	CHF	11 760
Krankenkassenprämien ¹	CHF	5 544
Total	CHF	37 404
Einnahmen		
AHV-Rente	CHF	14 220
Leistung der Pensionskasse	CHF	3 600
Vermögensertrag	CHF	105
Vermögensverzehr (1/10)	CHF	1 500
Total	CHF	19 425
Ergänzungsleistungen		
Ausgaben	CHF	37 404
abzüglich Einnahmen	- CHF	19 425
jährliche EL	CHF	17 979
monatliche EL ²	CHF	1 499

EL-Bezüger zu Hause (Ehepaar) Ausgaben		
Allg. Lebensbedarf	CHF	30 150
Bruttomietzins	CHF	14 700
Crankenkassenprämien ¹	CHF	11 088
Total	CHF	55 938
Einnahmen		
AHV-Rente	CHF	24 000
eistung der Pensionskasse	CHF	5 400
/ermögensertrag	CHF	160
/ermögensverzehr (1/10)	CHF	2 000
otal	CHF	31 560
Ergänzungsleistungen		
Ausgaben	CHF	55 938
abzüglich Einnahmen	- CHF	31 560
ährliche EL	CHF	24 378
monatliche EL ²	CHF	2 032

Jährliche Ergänzungsleistungen

Alleinstehender EL-Bezüger (im Heim)	
Ausgaben		
Heimtaxe (365 x 120 Franken)	CHF	43 800
persönliche Auslagen¹	CHF	4 200
Krankenkassenprämien ¹	CHE	5 544
Total	CHF	53 544
Einnahmen		
AHV-Rente	CHF	14 220
Leistung der Pensionskasse	CHF	7 200
Vermögensertrag	CHF	90
Vermögensverzehr (1/5) ¹	CHF	1 500
Total	CHF	23 010
Ergänzungsleistungen		
Ausgaben	CHF	53 544
abzüglich Einnahmen	- CHF	23 010
jährliche EL	CHF	30 534
monatliche EL ²	CHF	2 545

- Vergütung für Krankheits- und Behinderungskosten, d.h.
 - zahnärztliche Behandlung;
 - Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
 - vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital, längstens jedoch für 3 Monate;
 - ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren;
 - Diät:
 - Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
 - Hilfsmittel; und
 - die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG.

■ ELG 14 II:

 Die Kantone bezeichnen die Kosten, die vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken.

■ ELG 14 III:

- Für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten können die Kantone Höchstbeträge festlegen. Diese dürfen jedoch folgende Beträge pro Jahr nicht unterschreiten:
 - CHF 25'000 bei leichter HE
 - CHF 60'000 bei mittlerer HE
 - CHF 90'000 bei schwerer HE

Besten Dank!

